

**Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der
CPU Softwarehouse AG
gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex
in der Fassung vom 14. Juni 2007**

Vorstand und Aufsichtsrat der CPU Softwarehouse AG erklären, dass den Empfehlungen und Anregungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 14. Juni 2007 mit Ausnahme der folgenden Empfehlungen entsprochen wurde und entsprochen wird:

Abweichungen von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex

1. Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung (Ziffer 3.8)

Die Gesellschaft hat entsprechend der Satzung eine für Vorstand und Aufsichtsrat angemessene D&O-Versicherung abgeschlossen, die auch die Geschäftsführer der Tochtergesellschaften mit einschließt. Ein nennenswerter Selbstbehalt kann in Anbetracht der Höhe der Vergütung nicht zugemutet werden. Des Weiteren geht die CPU Softwarehouse AG nicht davon aus, dass durch die Vereinbarung eines entsprechenden Selbstbehaltes die Motivation und das Verantwortungsbewusstsein des Vorstandes und des Aufsichtsrates hierdurch verbessert werden kann.

2. Vergütung des Vorstandes im Konzernabschluss (Ziffer 4.2.3 und 4.2.4)

Die Vergütung des Vorstandes erfolgt differenziert nach erfolgsunabhängigen und erfolgsabhängigen Komponenten und wird individualisiert offen gelegt. Vergütungsbestandteile mit langfristiger Anreizwirkung sind zurzeit nicht vereinbart. Mit den Mitgliedern des Vorstandes wurden keine besonderen Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebots getroffen.

3. Altersgrenze von Vorstand und Aufsichtsrat (Ziffer 5.1.2 und 5.4.1)

Der Kodex empfiehlt die Setzung und Wahrung von Altersgrenzen für die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat. Die Gesellschaft hat bisher keine Altersgrenzen definiert. Die CPU Softwarehouse AG vertritt die Auffassung, dass durch ein allgemeines Höchstalter für die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes möglicherweise die Bestellung geeigneter Kandidaten erschwert wird.

4. Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrates (Ziffer 5.3)

Der Aufsichtsrat der CPU Softwarehouse AG besteht aus drei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat befasst sich als Gesamtorgan grundsätzlich mit allen Aufgaben der Aufsichtsratsstätigkeit.

5. Aufsichtsratsvergütung (Ziffer 5.4.7)

Die Vergütung des Aufsichtsrates ist in dem Corporate Governance Bericht ausführlich dargestellt. Die Vergütung der Aufsichtsräte richtet sich ausschließlich nach der Satzung, die auf der Homepage der Gesellschaft eingestellt ist. Die Aufsichtsratsvergütungen enthalten keine variablen Bestandteile und sind vergleichsweise niedrig bemessen.

6. Abschlussprüfung (Ziffer 7.1.2 und 7.2.3)

Die Prüfungsgesellschaft hat uns bestätigt, dass sämtliche Anforderungen des Corporate Governance Kodex zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers beachtet werden. Die Abschlussprüfung beinhaltet nicht die Prüfung der Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex.

Augsburg, im März 2008

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

Dr. Heiko Frank

Werner Binder

- Vorsitzender des Aufsichtsrats -

- Sprecher des Vorstands -